

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schnitzschule Berchtesgaden“.
2. Er hat seinen Sitz in Berchtesgaden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Berufsfachschule für Holzschnitzerei und Schreinerei des Landkreises Berchtesgadener Land.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung der Schülerinnen, Schüler und der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - d) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - e) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des 1. Beitrags.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt durch Veröffentlichung in der Tagespresse des Landkreises einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Schatzmeisters und des Berichts über die Rechnungsprüfung,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - g) etwaige Satzungsänderungen,
 - h) der Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in) und der/dem Schatzmeister(in).
2. Die Mitglieder des Vorstands werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, aber nur in der Weise, dass die zusammenhängende Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand 12 Jahre nicht überschreitet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, aber nur für die Zeit, für welche die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger gewählt hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB – also mit Vertretungsmacht Dritten gegenüber – sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, mangels Stimmabgabe des Vorsitzenden die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und der Beschluss von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst wird.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 9 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird,

2. zweckgebundene Zuwendungen,
3. Spenden und sonstige Erträge,
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Liquidator, den die Mitgliederversammlung wählt. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen soll nur zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Sozialzwecken verwendet werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.